



Philip Schneider, lic. iur., Rechtsanwalt
Juristischer Mitarbeiter der AIHK, Aarau

JA zu Tankstellenshops

Am 22. September 2013 wird das Schweizer Stimmvolk darüber abstimmen, ob Tankstellenshops in der Nacht zwischen 1 und 6 Uhr auch Tiefkühlpizzen verkaufen dürfen. Die Aargauische Industrie- und Handelskammer befürwortet die vom Schweizerischen Parlament beschlossene Neuerung. Mit der Änderung des Arbeitsgesetzes wird nur der Missstand beseitigt, dass Tankstellenshops die Regale, in denen Tiefkühlpizzen lagern, ab 1 Uhr absperren müssen.

Am 14. Dezember 2012 hat das Schweizerische Parlament eine Änderung des Arbeitsgesetzes (ArG) beschlossen. Die Beschlussfassung erfolgte mit einer deutlichen Stimmenmehrheit, im Nationalrat mit 129 zu 59 Stimmen, im Ständerat mit 29 zu 11 Stimmen.

Gemäss dem Beschluss des Parlaments soll in das ArG eine neue Bestimmung aufgenommen werden. Nach deren Wortlaut soll es gewissen Tankstellenshops, deren Angebot in erster Linie auf die spezifischen Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist, in Zukunft erlaubt sein, Arbeitnehmer sonntags und in der Nacht zu beschäftigen.

Man darf sich jedoch nicht täuschen lassen: Tankstellenshops ist es – dank Verordnungen, die der Bundesrat erlassen hat – bereits heute erlaubt, Arbeitnehmer sonntags und in der Nacht zu beschäftigen.

Darum geht es

Vom Parlament beschlossene Neuregelung:

«Auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr dürfen in Tankstellenshops, deren Waren- und Dienstleistungsangebot in erster Linie auf die Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet ist, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sonntags und in der Nacht beschäftigt werden.»

Die Tragweite der vom Parlament beschlossenen Neuerung ist deshalb beschränkt: Bereits heute dürfen Arbeitnehmer in Tankstellenshops ...

- *zeitlich uneingeschränkt* kleinere Snacks wie «Take Away»-Pizzen verkaufen;
- *bis 1 Uhr* auch andere Waren wie zum Beispiel Tiefkühlpizzen verkaufen.

Neu sollen in Tankstellenshops aber auch Waren wie Tiefkühlpizzen zeitlich uneingeschränkt verkauft werden dürfen.

Gegen den Beschluss des Parlaments, das ArG zu ändern, haben die Gewerkschaften das Referendum ergriffen. Am 22. September 2013 wird es deshalb zu einer Volksabstimmung kommen.

Im Abstimmungskampf haben sich die Gewerkschaften mit schlagkräftigen, aber kaum sachgerechten Argumenten in Stellung gebracht. Die Gewerkschaften nehmen die vorgesehene Änderung des ArG zum Anlass, um mit geschickter Rhetorik eine beängstigende Drohkulisse aufzubauen. Sie sehen in der Änderung des ArG einen «Dambruch», auf Grund dessen ein massiver Abbau des Arbeitsschutzes zu befürchten wäre. Sie befürchten, dass bald im gesamten Dienstleistungssektor ein «24-Stunden-Arbeitstag» herrschen wird.

Im Schlepptau der Gewerkschaften nutzen Arbeitsmediziner oder Kirchenvertreter die Gunst der Stunde, um auf ihre – gewiss berechtigten – Anliegen aufmerksam zu machen:

Arbeitsmediziner weisen auf den Einfluss von Nachtarbeit auf die Gesundheit von in der Nacht beschäftigten Arbeitnehmern hin. Kirchenvertreter kritisieren die Shopping-Gesellschaft, in welcher der bewusste Verzicht keine heilsame Wirkung mehr entfalten könne.

Beseitigung eines Missstands

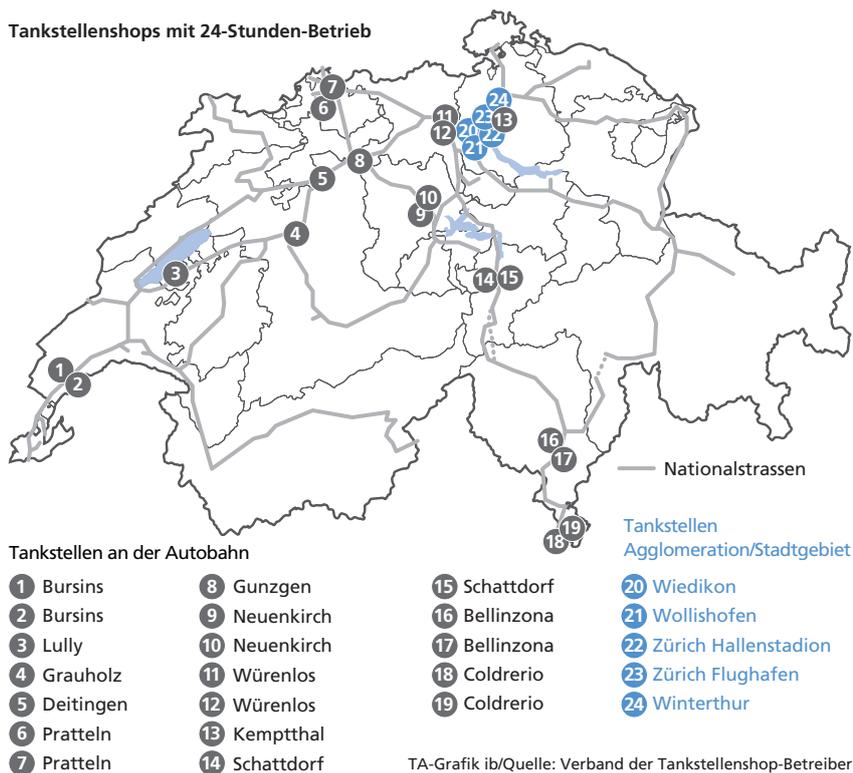
Wo so viele Interessen im Spiel sind, tut Sachlichkeit not. Man darf jedenfalls den Teufel nicht an die Wand malen. In der Nacht beschäftigte Arbeitnehmer müssen keinen Abbau des Arbeitnehmerschutzes hinnehmen: Es wird dabei bleiben, dass Arbeitnehmer, die in der Nacht beschäftigt werden, während höchstens 9 Stunden pro Tag arbeiten dürfen.

Konsumkritiker müssen keine Errichtung neuer Shoppingcenter erdulden: Niemand fährt in der Nacht zu einem Tankstellenshop, nur um zu shoppen. Wer dies dennoch tut, wird auch in Zukunft enttäuscht werden. In Tankstellenshops dürfen in der Nacht weiterhin bloss Waren angeboten werden,

«Tankstellenshops – ein gesellschaftliches Bedürfnis»

die in erster Linie auf die spezifischen Bedürfnisse der Reisenden ausgerichtet sind. Dazu gehören vor allem Sandwiches, Süßigkeiten, Zahnbürsten, Zeitschriften, Zigaretten usw. Nicht dazu gehören Waren wie Gartenstühle oder Steinguttopfe. Soweit es um Waren wie Wein geht, darf das Sortiment der Tankstellenshops nicht derart umfangreich sein wie dasjenige einer Weinhandlung. Vergleichbare Einschränkungen gelten für Tiefkühlpizzen.

In der Volksabstimmung vom 22. September 2013 geht es nicht darum, gesellschaftspolitische Weichen zu stellen. Es geht weder darum, die Einführung des «24-Stunden-Arbeitstags» zu verhindern, noch darum, die Entwicklung zur Konsumgesellschaft zu stoppen. Auf den Punkt gebracht, geht es vielmehr darum, ob Tankstellenshops in der Nacht zwischen 1 und 6 Uhr neben Pizzen zum Mitnehmen



auch – einige Sorten – Tiefkühlpizzen verkaufen dürfen.

In der Sache geht es um zweierlei: Zum einen darum, ob Tankstellenshops die Regale, in denen Tiefkühlpizzen lagern, ab 1 Uhr weiterhin absperren müssen. Zum anderen darum, ob es beispielsweise Polizisten, die oft in der Nacht Dienst leisten müssen, möglich sein soll, auf dem Nachhauseweg eine Tiefkühlpizza einzukaufen.

Es geht am 22. September 2013 nicht einmal um eine Liberalisierung beispielsweise der Ladenöffnungszeiten. Liberalisierung bedeutet nämlich Deregulierung. Eine Deregulierung steht aber gar nicht zur Diskussion. Zur Diskussion steht vielmehr, wie umfangreich das Sortiment von Tankstellenshops in der Nacht sein soll.

Keine Zunahme der Nachtarbeit zu befürchten

Es ist nicht zu befürchten, dass Tankstellenshops nach dem 22. September 2013 wie Pilze aus dem Boden schießen werden. Die Anzahl der Tankstellenshops, die rund um die Uhr geöffnet haben, ist naturgemäss beschränkt: Der Nachtbetrieb eines Tankstellenshops

rentiert sich nur an ganz besonderen Standorten. Von den 1'350 Tankstellenshops, die in der Schweiz betrieben werden, haben zurzeit nur 24 Tankstellenshops rund um die Uhr geöffnet. Im Kanton Aargau haben bloss die Shops an der Raststätte Würenlos rund um die Uhr geöffnet. Daran wird sich nicht viel ändern. Zum einen dürfen Tankstellenshops, in denen nachts mehr als nur kleinere Snacks verkauft werden, weiterhin bloss auf Autobahnraststätten und an Hauptverkehrswegen mit starkem Reiseverkehr betrieben werden. Zum anderen wird es dabei bleiben, dass Nachtarbeit – dank Lohn- und Zeitzuschlägen – markant teurer ist als Tagesarbeit.

FAZIT

Die Aargauische Industrie- und Handelskammer (AIHK) befürwortet die am 14. Dezember 2012 vom Schweizerischen Parlament beschlossene Änderung des Arbeitsgesetzes. Sie hat nur zur Folge, dass Tankstellenshops die Regale, in denen Tiefkühlpizzen lagern, in der Nacht nicht mehr absperren müssen. Eine spürbare Zunahme der Nachtarbeit ist nicht zu befürchten.